wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 1. Oktober 2025

2025/202 0.04.04 Petitionen
Petition "Feuerwerksverbot in Wetzikon", Stellungnahme

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Feuerwerksverbot in Wetzikon" wird genehmigt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
   – Philippe Caviezel, [redacted] (Erstunterzeichner)

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport und Kultur
   – Abteilungsleiter Sicherheit
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 30. April 2025 ist bei der Abteilung Präsidiales eine von 692 Personen (alle elektronisch auf der Homepage "www.act.campax.org) unterzeichnete Petition mit der Forderung "Feuerwerksverbot in Wetzikon" eingereicht worden. Der Petitionär und die Unterzeichnenden begründen den Vorstoss wie folgt:

Warum ist das wichtig?

Menschen und Tiere in der Stadt

Feuerwerksnutzende Menschen sind sich viel zu wenig bewusst, was sie uns und den Tieren in nächster Umgebung antun. Jeder einzelne Knaller - ganz abgesehen von den mächtigen "Feuerwerksbomben" - lässt viele Menschen und eine unbeachtete Zahl von Tieren zusammenzucken. Vor allem Hunde und Katzen leiden extrem unter dem unkontrollierten Lärm. Viele reagieren panisch, können ihre Sinne und ihr Verhalten nicht mehr koordinieren. Oftmals bleibt der Schock tage- bis wochenlang. Diejenigen Tiere, die Feuerwerk noch nicht kennen, "lernen" es und jeder Silvester, jeder 1. August danach (oftmals auch Donner) wird zum Alptraum. Und was ist mit den Tieren draussen um unsere Häuser herum? Was ist mit den Verletzungen, die sich einige wegen unsachgemässem Umgang mit Feuerwerk zuziehen?

Tiere ausserhalb der Stadt

Die Stadt Wetzikon ist stolz auf die Naturschutzgebiete wie das Robenhauser Ried, das Chämtnertobel, die Drumlinlandschaft etc., lässt es aber zu, dass deren Lebewesen gestört werden. Ja, lautes Feuerwerk hört man überall.

Müll

Feuerwerk setzt bekanntlich Feinstaub und Schwefel frei und hinterlässt eine grosse Menge an Müll. Von den ersten beiden spüren wir nach kurzer Zeit nichts mehr. Der Müll muss kostenpflichtig entsorgt werden. Wer dies nicht tut, dessen Feuerwerksleichen begegnen einem dann auf Spaziergängen irgendwo aufgetürmt oder lose auf Trottoirs, Wegen, in Wiesen...

Schlimmer geht's nicht mehr

Am „Silvester 2024" war in Wetzikon der erste Knall am 24. Dezember und der Letzte am 6. Januar 2025 zu hören. Das bedeutet zwei Wochen lang täglich aufgewärmte Panik bei Tieren. Zudem war jedes Jahr noch grösseres, noch lauteres Feuerwerksmaterial im Einsatz, was letzten Silvester ein Ausmass erreicht hat, das punkto Lautstärke, Penetranz der Zündintervalle etc. kaum mehr zu toppen ist.

Silvester bedeutet ja bekanntlich, dass das alte Jahr verabschiedet und das Neue begrüsst wird, was am 31. Dezember kurz um Mitternacht herum geschieht. Oder hat dies jemand vergessen?

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 30. April 2025 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 22. Oktober 2025 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen. Mit diesem Beschluss ist diese Frist eingehalten.

Stellungnahme zur Petition "Feuerwerkverbot in Wetzikon"

Die Regelungen für das Abbrennen von Feuerwerk findet sich jeweils in der Polizeiverordnung. An den Gemeindeversammlungen vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 wurde letztmals die Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon genehmigt. In den über zehn Jahren seit der letzten Revision haben viele über- und nebengeordnete Gesetzesbestimmungen geändert.

Nach einer breit angelegten Vernehmlassung zur totalrevidierten Polizeiverordnung hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 3. September 2025 die neue Polizeiverordnung genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

Nach dem Willen des Stadtrats soll das Abbrennen von Feuerwerk (Art. 13) am 1. August und am 31. Dezember weiterhin erlaubt bleiben.

Das Parlament wird in nächster Zeit das Geschäft beraten und letztlich an einer seiner nächsten Sitzungen verabschieden. Dabei steht es dem Parlament frei, Änderungen in den Formulierungen vorzunehmen - so auch bzgl. dem Abbrennen von Feuerwerk.

Die letztlich durch das Parlament verabschiedete Polizeiverordnung muss publiziert werden. Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen (Polizeiverordnung) besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Für richtigen Protokollauszug:

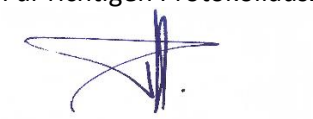

Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin